

zung füglich nicht zu stellen sein dürften, dem ihr erteilten Auftrage dadurch am Geeignetesten zu entsprechen geglaubt, wenn sie die bei frühern Landtagen besprochene Aufhebung der kleinen Bannrechte im Allgemeinen in den Kreis ihrer Berathungen zöge, und sie hat sich daher hierüber noch speciell mit einem königlichen Regierungscommissar in Vernehmung gesetzt. Von letzterm ist auch eröffnet worden, daß, wenn auch die hohe Staatsregierung zunächst abzuwarten habe, ob in Folge der vorliegenden Petitionen ein gemeinschaftlicher Antrag beider Kammern an sie gelangen werde, sie dennoch in diesem Fall gern geneigt sein würde, die Frage über die Vorlage eines diesfälligen Gesetzentwurfs an die nächste Ständeversammlung in Erwägung zu ziehen, weil die Gründe, welche die Aufhebung der fraglichen Bannrechte früher wünschenswerth erscheinen lassen, im Wesentlichen noch fortbestünden. Und diese Eröffnung, welche der königliche Regierungscommissar auch bei der Debatte über den erstatteten Bericht in jenseitiger Kammer wiederholt hat (Mittheilungen II. S. 1724), hat nicht nur deren Deputation eine genügende Veranlassung gegeben, um sich in dem Berichte im Allgemeinen über die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der mehrgedachten Bannrechte zu verbreiten, und auf den vielfachen und bedeutenden Verlust aufmerksam zu machen, welchen derartige Monopole für das Nationalvermögen hätten, sondern auch den Beschluß der zweiten Kammer motivirt,

daß im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes, die Aufhebung der kleinen Bannrechte betreffend, an die nächste Ständeversammlung ersucht werden möge. —

Auch die unterzeichnete Deputation vermag sich nur für den Beitritt zu diesem Beschlusse insoweit zu erklären, daß sie die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand für rathlich und nothwendig hält; sie glaubt indeß es dem Ermessen der hohen Staatsregierung anheimzugeben zu müssen, ob dazu schon bis zur nächsten Ständeversammlung zu verschreiten sei, und enthält sich jedes nähern Eingehens auf den speciellen Inhalt der überreichten Petitionen, da sie nur theilweise eine Tendenz verfolgen, welche vorerst aus einem allgemeinem Gesichtspunkt beleuchtet werden dürfte.

Möge der Ursprung dieser Bannrechte sich auch nach Verschiedenheit der Verhältnisse, auf verjährte Gewohnheitsrechte und Herkommen, oder auf Privilegien und andere Privatrechtstitel stützen, oder in dem obrigkeitlich polizeilichen Aufsichtsrechte der fiscalischen Beamten und der resp. Patrimonialgerichtsobrigkeiten gesucht werden, vermöge dessen sie befugt gewesen, gewissen Personen zu Ausübung solcher Bannrechte Erlaubniß zu erteilen, oder aus polizeilichen Rücksichten zu versagen, — so bildet ihr Bestehen doch unbezweifelt eine lästige Beschränkung der freien Bewegung im Verkehrsleben, deren Beseitigung um so wünschenswerther erscheint, als bei mehreren dieser sogenannten Bannrechte vornehmlich der ärmere Theil des Volks betroffen wird, und als bei der vermehrten Population und d. m. Einwirken ungünstiger Zeitconjuncturen ohnedem für diese Classe der Staatsbürger die Gelegenheit zum redlichen Erwerb und Verdienst sich sehr vermindert hat, und der Erwerb selbst bereits auf das Niedrigste herabgedrückt worden ist. Hierzu kommt, daß der Gewinn, den das Fortbestehen dieser Bannrechte für die Staatscasse nur immer haben kann, kaum in Betracht gezogen werden darf, wenn man die indirecten Vortheile beleuchtet, welche die Aufhebung dieser Bannrechte durch Sicherung des Lebensunterhalts einestheils der ärmeren Volksclasse nothwendig gewährt. Im Jahre 1834 wenigstens belief sich, nach den damals von der hohen Staatsregierung bewirkten Angaben, der Bruttoertrag

der fraglichen Bannrechte für die Staatscasse nur auf eine Summe von

997	Thlr.	21	Gr.	10	Pf.	für Musikpachte,
316	=	18	=	—	=	für das Recht zum Lumpensammeln,
67	=	10	=	3	=	für das Recht zum Viehschnitt,
37	=	12	=	—	=	für das Recht zum Schleifen,

1,419 Thlr. 14 Gr. 1 Pf. Sa.

Nichts desto weniger ist die Deputation keineswegs gemeint, einer seiner Zeit zu erfolgenden Freigebung dieser Gewerbsbefugnisse, ohne alle Beschränkung und namentlich ohne Fortbestehen einer polizeilichen Aufsichtsführung, das Wort zu reden, hält sich aber überzeugt, daß die hohe Staatsregierung deshalb die nöthigen Anordnungen von selbst zu treffen nicht unterlassen und ebenso wenig das privatrechtliche Verhältniß derjenigen Individuen unberücksichtigt lassen werde, die vermöge eines verjährten Besitzstandes oder nach andern Rechtstiteln bei der Aufhebung solcher Bannrechte wesentlich theilhaftig sind, oder, wie z. B. mehre Besitzer von Papiermühlen das Privilegium des Hadersammelns in bestimmten Bezirken unter onerosen Rechtstiteln erworben haben. Endlich berührt die Deputation, ohne deshalb Anträge stellen, oder Vorschläge eröffnen zu wollen, nur bei dieser Gelegenheit, daß, was das Bannrecht des Musikzwangs in mittleren und kleinen Städten des Landes betrifft, dessen Aufhebung füglich nur einem in gesetzlicher Maße zu fassenden Gemeindebeschlusse überlassen werden möchte, weil die Aufhebung dieses Rechts leicht von Nachtheilen für den musikalischen Kunstgenuß der Einwohner solcher Orte begleitet sein dürfte, indem es von selbst einleuchtet, daß nur das ausschließende Befugniß eines Unternehmers an solchen Orten das Fortbestehen einer guten Musik ermöglichen lasse, und empfiehlt die Deputation daher schließlich der geehrten Kammer im Allgemeinen

den Beitritt zu dem vorerwähnten Beschlusse der jenseitigen Kammer in der Maße, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, der nächsten, oder einer der nächsten Ständeversammlungen ein Gesetz, die Aufhebung der sogenannten kleinen Bannrechte betreffend, vorlegen zu lassen.

(Während des Vortrags treten der Herr Staatsminister Mostik und Janáendorf und der königl. Herr Commissar Schmieder ein.)

Vizepräsident v. Carlowitz: Was mich anbetrifft, so werde ich gegen das Deputationsgutachten stimmen; es scheint mir nämlich, meine Herren, als ob die Frage: ob? hier auf gleiche Linie zu stellen sei, mit der Frage: wie? das heißt mit andern Worten: es scheint, daß es nicht bloß darauf ankommt, sich darüber zu fassen, ob überhaupt die Aufhebung der kleinen Bannrechte wünschenswerth sei, sondern daß man zu gleicher Zeit auch darüber mit sich einig sein müsse, ob man diese Aufhebung mit Entschädigung oder ohne Entschädigung wolle eintreten lassen. Diese letztere Frage läßt nun die geehrte Deputation offen; ich will ihr hierüber keineswegs einen Vorwurf machen, allein wenn man sich die Verhandlungen über diese Frage auf einem der vergangenen Landtage vergegenwärtigt, so wird man freilich zu dem Glauben kommen müssen, daß den neu vorzulegenden Gesetzentwurf dasselbe Schicksal erwartet, welches den früher vorgelegten getroffen hat. Solange die Kammern darüber noch nicht einig